

SCHRIFTENREIHE

Restorative Justice

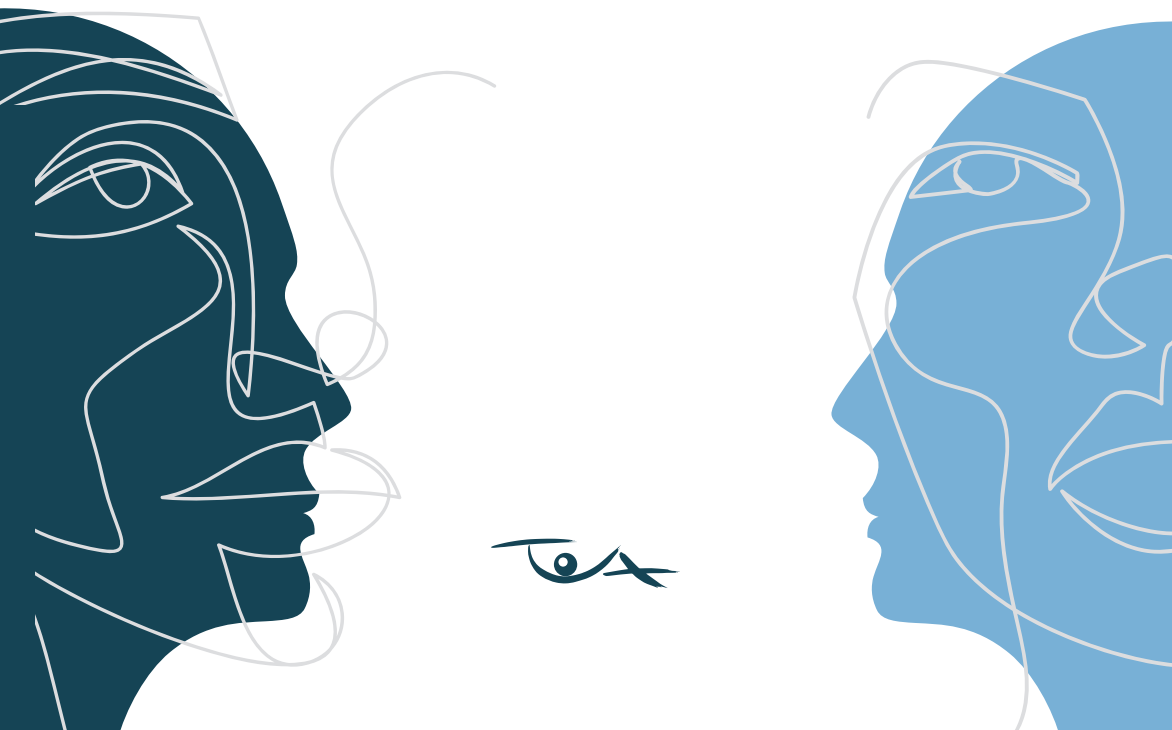
Täter-Opfer-Ausgleich
& Konfliktregelung

| 03

Verwey-Jonker Instituut (Hrsg.)

Restorative Justice und häusliche Gewalt

Ein Praxisleitfaden für Fachkräfte



Verwey-Jonker Instituut (Hrsg.)

Restorative Justice und häusliche Gewalt

Ein Praxisleitfaden für Fachkräfte

Restorative Justice

Täter-Opfer-Ausgleich & Konfliktregelung

Nr. 3

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Impressum

Herausgeber:

Verwey-Jonker Instituut

Verlag:

DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V.

Anschrift: Josef-Lammerting-Allee 16, 50933 Köln

Telefon: 02 21 / 94 86 51 22

E-Mail: info@toa-servicebuero.de

Internet: www.toa-servicebuero.de

Redaktion: Christoph Willms, Marianne Ruhнау

Übersetzung: Webalingua, Franziska Barry & Saskia Wetzel GbR, Köln

Layout Cover: Alexander Lohner, Lohner Grafikdesign

© DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.,
Köln 2025

Alle Rechte vorbehalten.

ISSN: 2941-0231

ISNI: 0000000107094781

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von <i>Elke Ferner, Vorsitzende UN Women Deutschland e.V.</i>	II
Vorwort von <i>Christoph Willms</i>	III
1. EINLEITUNG	1
1.1. Gründe für einen speziellen Leitfaden für Restorative Justice in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen	1
1.2. Wann sollte Restorative Justice in Erwägung gezogen werden?	3
1.3. Ziel dieses Leitfadens	4
1.4. Hauptdefinitionen	6
2. PRAXISLEITFADEN FÜR FACHKRÄFTE	8
2.1. Einleitung	8
2.2. Richtlinie zum Opferschutz	8
2.3. Mindeststandards	9
2.3.1. Angebot	9
2.3.2. Vorbereitung	11
2.3.3. Risikobeurteilung	14
2.3.4. Austausch	16
2.3.5. Nachbereitung	19
2.3.6. Schulung und Supervision	20
ANHÄNGE	22
Anhang A Muster der Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen	22
Anhang B Ergebnisse unserer Forschung	24
Anhang C Danksagung	26
Anhang D Bibliographie	28
IMPRESSUM DER ORIGINALPUBLIKATION	30

Vorwort

Partnerschaftsgewalt ist eine der häufigsten Menschenrechtsverletzungen – in Deutschland und weltweit. Sie betrifft Millionen von Frauen und Mädchen und hat tiefgreifende und langfristige Auswirkungen auf die Gewaltbetroffenen selbst, ihre Familien und die Gesellschaft. Geschlechtsspezifische Gewalt ist tief in unseren patriarchalen Strukturen verwurzelt und die Beendigung erfordert vielschichtige, ganzheitliche Ansätze. Dazu gehören präventive Maßnahmen wie der Abbau von Sexismus und toxischen Männlichkeitsbildern, barrierefreie Schutz- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen sowie rechtliche Interventionen.

Bei allen Ansätzen zur Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt müssen die Bedürfnisse der Gewaltbetroffenen berücksichtigt und gleichzeitig Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden. In diesem Zusammenhang spielt Restorative Justice eine zunehmend anerkannte Rolle als ergänzende Methode zur Stärkung der Rechte Gewaltbetroffener und zur Förderung einer nachhaltigen Konfliktbewältigung.

UN Women Deutschland setzt sich für die strukturelle Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ein. Wir begrüßen daher diese Publikation als wertvollen Beitrag zur internationalen Debatte über die Rolle von Restorative Justice im Kontext von Partnerschaftsgewalt.

Wir hoffen, dass diese Publikation einen bedeutenden Beitrag dazu leistet, Gerechtigkeit für Betroffene zu verbessern, Gewaltkreisläufe zu durchbrechen und eine Welt zu verwirklichen, in der alle Frauen und Mädchen frei von Gewalt leben können.

Elke Ferner

Vorsitzende UN Women Deutschland e.V.

Bonn im März 2025

Vorwort

Gewalt im sozialen Nahraum (im weiteren Text: häusliche Gewalt) hinterlässt häufig tiefe Spuren bei den Betroffenen, ihren Familien und dem weiteren sozialen Umfeld. In vielen Fällen geraten diese strafrechtlich relevanten Verletzungen nicht ins kriminalstatistische Hellfeld. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden dennoch im Jahr 2023 immerhin ca. 250.000 mutmaßliche Betroffene von häuslicher Gewalt gezählt, wovon wiederum ca. 65% als Betroffene von Gewalt in Partner:innenschaften registriert wurden. Etwa knapp 80% der davon Betroffenen waren weiblich gelesene Personen.¹ Die herkömmlichen Mittel des Strafrechts werden den Bedürfnissen der Betroffenen nur bedingt gerecht. Verhängte Geld- oder Freiheitsstrafen können sich sogar negativ auf ihre Lebensumstände auswirken, zumindest wenn gemeinsame Kinder und/oder ein gemeinsamer Haushalt vorhanden sind.

Restorative Justice strebt die (Wieder-)Herstellung des sozialen Friedens an, der infolge von verletzenden Handlungen aus der Balance geraten ist. Ihre Angebote sind auch im Strafrecht allparteilich und konfliktorientiert. Ausgebildete Vermittler:innen schaffen einen Raum für Verständigung und Beziehungsklärung zwischen den tatverantwortlichen und den primär von der Tat betroffenen Personen sowie gegebenenfalls auch dem sozialen Umfeld der Beteiligten.

In Deutschland ist die Mediation in Strafsachen die gängige Praktik im Sinne einer Restorative Justice, um die Mediand:innen bei der Klärung ihres strafrechtlich relevanten Konflikts, der Vereinbarung von Wiedergutmachungsleistungen und/oder der Regelung des weiteren (Nicht-)Umgangs miteinander zu unterstützen.

Wissenschaft und Praxis belegen, dass die Anwendung von Restorative Justice auch in Fällen von häuslicher Gewalt eine stärkende, heilende Wirkung auf die Betroffenen haben kann. Die Gefahr besteht jedoch darin, dass eine auf Verständigung, Klärung und Wiedergutmachung ausgerichtete Herangehensweise die Betroffenen erneut gefährden oder ihre Grenzen missachten könnte. Denn die Dynamik innerhalb von Familien oder Partner:innenschaften ist oft von Machtungleichgewichten, emotionaler Abhängigkeit und tief verwurzelten Konflikten geprägt.

¹ Vgl. Bundeskriminalamt (2024): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023. Onlinepublikation: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6], abgerufen: 28.02.2025.

Die Sicherstellung des Wohlergehens der Betroffenen ist in der gesamten Konfliktvermittlungspraxis essenziell. Die vom TOA-Servicebüro des DBH-Fachverband e.V. und der BAG TOA e.V. herausgegebenen „STANDARDS Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“ tragen diesem Umstand Sorge.²

Die „TOA-Standards“ umfassen Mindestanforderungen für die *gesamte* Praxis der Mediation in Strafsachen – und somit auch für Fälle im Kontext häuslicher Gewalt bzw. Gewalt in Paarbeziehungen. Sie umfassen (1.) konzeptionelle Anforderungen, (2.) rechtliche Rahmenbedingungen, (3.) organisatorische Anforderungen, (4.) Anforderungen an die Außendarstellung und Kooperation, (5.) Anforderungen an Mediator:innen, (6) Anforderungen an die Durchführung der Mediation in Strafsachen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurden in der 7. Auflage die bis dahin parallel existierenden „Standards zur Bearbeitung von TOA-Fällen aus dem sozialen Nahraum“³ im Wesentlichen und in stark abstrahierter Form integriert.

Der nun erstmals vollständig in deutscher Sprache vorliegende Leitfaden zum Umgang mit häuslicher Gewalt in der Restorative Justice ist das Ergebnis einer europäischen, interdisziplinären Arbeitsgruppe und nach wie vor als „state of the art“ von Restorative Justice-Praxis, Wissenschaft und Opferhilfe zu betrachten. Aus Deutschland mitgewirkt haben hieran Dr. Lutz Netzig (Waage Hannover e.V.) und Frauke Petzold (ebenso von der Waage Hannover e. V., hier in ihrer Funktion als Vertreterin des European Forum for Restorative Justice). Aufgrund der englischen Sprache wurde der seit dem Jahr 2016 existierende Leitfaden von der deutschen Vermittlungspraxis kaum zur Kenntnis genommen. Mit der deutschsprachigen Übersetzung und Veröffentlichung im Rahmen unserer Schriftenreihe „Restorative Justice: Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung“ möchten wir dies ändern und einen Beitrag zur weiteren Qualitätssicherung sowie zu einer häufigeren Anwendung von Mediation in Strafsachen in diesen Fällen leisten.

In Österreich ist man hier bereits einen Schritt weiter: Die beiden – ebenfalls am EU-Projekt beteiligten – Wissenschaftlerinnen Birgitt Haller (Institut für Konfliktforschung, Wien) und Veronika Hofinger (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien) haben speziell für die österreichische Praxis des

² TOA-Servicebüro des DBH e.V./BAG TOA e.V. (2017): STANDARDS Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Köln/Onlinepublikation: [https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf], abgerufen: 28.02.2025.

³ Hilfe zur Selbsthilfe e.V. et al. (2004): Standards zur Bearbeitung von TOA-Fällen aus dem sozialen Nahraum. Gewalt von Männern innerhalb von Paarbeziehungen. Onlinepublikation: [https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/standards_haeusligewalt.pdf], abgerufen: 28.02.2025.

Tatausgleichs einen eigenen Leitfaden verfasst.⁴ Trotz vieler Parallelen lässt sich die österreichische Situation nicht ohne weiteres auf die Situation in Deutschland übertragen. Uns war es daher wichtig, zunächst einen allgemeingültigen Leitfaden vorzulegen, der nicht nur sprachlich, sondern auch ohne nähere Konkretisierung juristisch, institutionell und kulturell in Deutschland funktioniert.

Der vorliegende Leitfaden erkennt das Potenzial von Restorative Justice im Kontext häuslicher Gewalt an und sensibilisiert Praktiker:innen für mögliche Abhängigkeiten und Machtungleichgewichte. Diese können sich beispielsweise auf eine nur vermeintlich freiwillige Teilnahme der Betroffenen an einer Vermittlung auswirken. Vonseiten der Mediator:innen muss dies mitbedacht, thematisiert und – soweit möglich – ausgeschlossen werden können, wie es auch im Jahr 2022 von der GREVIO-Expert:innengruppe zur Überwachung der Umsetzung der „Istanbul-Konvention“ in Deutschland gefordert wird.

Fachkräfte aus der Restorative Justice-Praxis sowie interessierte Fachkräfte aus anderen fachlichen Disziplinen erhalten durch den Leitfaden grundlegende Informationen, die in der Praxis Orientierung bieten und eine kontinuierliche Reflexion des Verfahrens ermöglichen. In Fortbildungen kann der Leitfaden als unterstützendes Instrument genutzt werden.

Lassen Sie uns Wege finden und gehen, die nicht nur Gerechtigkeit im rechtlichen Sinne, sondern auch Heilung und Versöhnung im menschlichen Miteinander fördern. Der vorliegende Leitfaden bietet sich hierfür als ein hilfreicher Kompass an.

Christoph Willms
Köln, Februar 2025

⁴ Vgl. Birgitt Haller/Veronika Hofinger (2016): Restorative Justice und Partnergewalt: Ein Leitfaden. Onlinepublikation: [https://ikf.ac.at/wp-content/uploads/2021/04/RJ_Leitfaden_Partnergewalt.pdf], abgerufen: 15.02.2025.

1. Einleitung

Praktiken einer Restorative Justice wurden in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen europäischen Ländern vor unterschiedlichen rechtlichen und sozialen Hintergründen entwickelt. Straftaten, die Gewalt in der Partnerschaft im privaten Umfeld (Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen) einschließen, werden in mehreren europäischen Ländern seit vielen Jahren an Fachstellen für Mediation in Strafsachen verwiesen. Die Anwendung von Restorative Justice bei dieser Art von Straftaten ist jedoch keine Selbstverständlichkeit. Die Dynamik von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen stellt die Vermittlungspraxis¹ vor besondere Herausforderungen, insbesondere was die Sicherheit und die freiwillige Teilnahme angeht.

In diesem Leitfaden stellen wir (Mindest-)Standards für die Anwendung von Restorative Justice in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen vor.² Viele dieser Standards sind auch in anderen Fällen von häuslicher Gewalt, wie Gewalt gegen Eltern oder Kinder oder unter Familienmitgliedern, hilfreich.

In dieser Einleitung legen wir zunächst dar, wie sich die Anwendung der Restorative Justice in Fällen häuslicher Gewalt von nicht häuslichen Fällen unterscheidet.

Im zweiten Teil, dem Praxisleitfaden, stellen wir Standards für die verschiedenen Phasen eines restaurativen Verfahrens vor. Wir gehen auch auf die Supervision und Schulung von Mediator:innen in Strafsachen ein.

1.1. Gründe für einen speziellen Leitfaden für Restorative Justice in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen

Historisch gesehen ist Restorative Justice eine Alternative zu repressiven strafrechtlichen Maßnahmen, die den Beteiligten die Möglichkeit gibt, an der Lösung des Konflikts mitzuwirken, und den Konflikt wieder in ihre Hände legt (Christie, 1977). Diesem Ansatz, den Konflikt wieder in die Hände der Beteiligten zu legen,

¹ Anmerkung der Redaktion: Im Originaltext: „the practice of restorative justice“.

² Das Verwey-Jonker Institute (Niederlande) hat in Zusammenarbeit mit dem IARS International Institute (Vereinigtes Königreich), dem Institut für Konfliktforschung (IKF) und dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) (Österreich), der National Organization of Women's Shelters (LOKK) (Dänemark), der European Public Law Organization (EPLO) (Griechenland), dem Department of Criminal Policy of the Ministry of Justice (Finnland) und dem European Forum for Restorative Justice (EFRJ) auf der Grundlage von Untersuchungen mit Fachkräften, Opfern und Täter:innen häuslicher Gewalt sowie von Literaturarbeit diesen Leitfaden erstellt. Dieser Leitfaden ist Teil des von der EG mitfinanzierten Projekts „Restorative Justice in cases of domestic violence: Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs“ (JUST/2013/JPEN/AG/4587).

widersprechen die Kritiker:innen der Anwendung von Restorative Justice in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen. Selbst heute noch wird diese Art von Gewalt in gewissem Maße als Privatangelegenheit betrachtet, in die der Staat und das Strafjustizsystem nicht eingreifen sollten. Jedoch trugen Feminist:innen die „private Gewalt“ in die Öffentlichkeit; die Polizei, Staatsanwaltschaften und Richter:innen mussten sie ernst nehmen. Es wurde deutlich, dass die Opfer von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen staatlichen Schutz benötigen (Cameron, 2006; Lünemann, 1996). Daher können Vorgehensweisen, bei denen diese Fälle dem Strafjustizsystem entzogen werden, Risiken in Bezug auf Sicherheit, Retraumatisierung und ein ungleiches Machtverhältnis aufweisen. Es kann sein, dass sich die Opfer während der Mediation in Strafsachen von ihrem/r (Ex-)Partner:in eingeschüchtert fühlen, das Ergebnis als ungerecht empfinden und sich nach dem Vermittlungsprozess nicht geschützt fühlen, weil es keine Garantie für Sicherheit gibt. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Restorative Justice als „sanfter informeller Prozess“ zur Gewaltproblematik erscheinen kann: Statt Gewalt gegen die/den Partner:in als inakzeptabel anzuprangern, kann es sein, dass Rechtfertigungen und Verharmlosungen seitens der Täter:innen durch die Fachkräfte nicht widersprochen wird. Der Vermittlung einer klaren Botschaft, dass der/die Täter:in für die Gewalt verantwortlich ist, steht die implizite Aussage im Wege, dass beide eine Rolle in einem sogenannten Konflikt spielten (Frederick & Lizdas, 2010).

Grenzen der Strafjustiz

Die Strafjustiz hat auch ihre Grenzen. Bei Argumenten gegen Mediation in Strafsachen werden dem formellen Strafjustizsystem besondere Qualitäten zugeschrieben, die in der Praxis nicht immer gegeben sind. Das Strafjustizsystem verfolgt einen überwiegend punitiven Ansatz und die Bedürfnisse und Interessen der Opfer stehen nicht häufig im Mittelpunkt. In erster Linie wünschen sich die Opfer von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen, auch wenn sie sich an die Polizei und das Strafjustizsystem wenden, Unterstützung bei der Beendigung der Gewalt. Es gelingt dem Strafjustizsystem jedoch nicht immer, für den erforderlichen Schutz zu sorgen, und manche Strategien zur Verbrechensbekämpfung können sogar weibliche Betroffene³ gefährden, insbesondere diejenigen, die besonders stark staatlichen Eingriffen und Kontrollen ausgesetzt sind (Edwards & Shape, 2004; Gavrielides, 2014). Bei solchen Argumenten für das formelle System werden die positiven Auswirkungen eines Gerichtsverfahrens überschätzt und die möglichen Vorteile

³ Anmerkung der Redaktion: im Sinne der Gendersensibilität besser: „weiblich gelesene Personen“.

Einleitung

einer Mediation in Strafsachen für Opfer und Täter:innen unterschätzt (s. z. B. Pelikan 2010).

Chancen der Restorative Justice

Befürworter:innen der Mediation in Strafsachen führen an, dass restorative Verfahren den Opfern die Möglichkeit bieten, sich zu beteiligen und von ihren Erlebnissen zu berichten. Die Opfer werden von den Täter:innen angehört und können durch den Prozess gestärkt werden. Restorative Verfahren können durch moderierte Kommunikation helfen, vorhandene Machtungleichgewichte auszugleichen, und so die schwächere Partei unterstützen (Pelikan, 2010; Daly and Stubbs, 2007). Während der Vermittlung können ein offener Dialog und ein Heilungsprozess für das Opfer (und den/die Täter:in) in einem wertfreien Umfeld stattfinden (Kingi, 2008; Liebmann and Wootton, 2008). Außerdem können die Opfer dadurch gestärkt werden, dass sie von neutraler Seite hören, dass sie keine Schuld trifft. Darüber hinaus ist es bei Restorative Justice-Praktiken möglich, dass der/die Täter:in die Verantwortung für sein/ihr Verhalten übernimmt, ohne dem Opfer oder den Umständen (wie Arbeitslosigkeit oder Alkoholmissbrauch etc.) die Schuld zuzuweisen (Loeffler et al., 2010).

Die Fachwelt diskutiert immer wieder darüber, ob der Opferschutz im Rahmen der Restorative Justice gewährleistet werden kann. Selbst europäische und internationale Gesetze und Bestimmungen spiegeln unterschiedliche Positionen wider. Bestimmte UN-Dokumente sprechen sich gegen den Einsatz von Restorative Justice in diesen Fällen aus, während andere ihn empfehlen. Der Europarat hat in der Istanbul-Konvention unlängst eine „verpflichtende Mediation“ bei Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen untersagt (siehe erster komparativer Bericht dieses Projekts: Drost et al. 2015).

Trotz dieser Unterschiede hat sich der Fachdiskurs weg von einem rein punitiven Ansatz und hin zu positiveren Elementen der Restorative Justice in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen entwickelt.

1.2. Wann sollte Restorative Justice in Erwägung gezogen werden?

Restorative Justice sollte nur eingesetzt werden, wenn weder Opfer noch Täter:in zur Teilnahme an der Mediation in Strafsachen gezwungen werden und der (emotionale) restorative Prozess keine Gefahr für das Opfer darstellt.

Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, dass Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen häufig komplex ist und von gelegentlicher bis hin zu struktureller Gewalt reicht. Es gibt Unterschiede, was die Häufigkeit, die Schwere, den Zweck und

die Dynamik bei der Begehung von häuslicher Gewalt angeht. Es lassen sich zwei Hauptmuster der Gewalt in Paarbeziehungen unterscheiden: Intimer Terrorismus und situative Paargewalt (Johnson, 2006). Das Hauptmerkmal von intimer Terrorismus ist Zwangskontrolle: Motivation für gewalttätige und nicht gewalttätige Handlungen ist der Wunsch des Täters/der Täterin, die Kontrolle über seine:n/ihre:n Partner:in zu erlangen. Situative Gewalt wird entweder von einem/r Partner:in (asymmetrisch) oder von beiden Partner:innen als Reaktion auf gelegentliche Konflikte ausgeübt (siehe Anhang A).

Bei der Beurteilung der Risiken im restaurativen Verfahren geht es um die Sicherheit während und nach der Mediation in Strafsachen und um die Risiken einer Retraumatisierung und erneuten Viktimisierung. Diese Art der Beurteilung ist von der Beurteilung des Risikos von Tod oder schwerer Schädigung zu unterscheiden. Tools zur Risikobeurteilung können bei der Erkennung von Risiken bei der Einleitung einer Mediation in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen helfen.

Der Einsatz von Restorative Justice kann in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen sinnvoll sein, wenn keine Rückfallgefahr besteht (situative Gewalt). Die Teilnahme an einem Restorative Justice-Verfahren kann gefährlich sein, wenn Gewalt als Mittel zur Kontrolle des Partners/der Partnerin eingesetzt wird (intimer Terrorismus). Zwischen diesen beiden Extremen (keine schwere Schädigung versus Zwangskontrolle) gibt es zahlreiche unterschiedliche Situationen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen. In manchen Situationen kann eine Mediation in Strafsachen eine Gefahr für das Opfer darstellen oder dazu führen, dass es sich verletzt/eingeschüchtert oder retraumatisiert fühlt. Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn Mediator:innen manipulierendes Verhalten des Täters/der Täterin nicht erkennen oder nicht eingreifen. In anderen Situationen kann eine Mediation in Strafsachen bei der Beendigung von Gewalt helfen, das Opfer stärken und verhindern, dass sich Täter:innen aggressiv verhalten.

1.3. Ziel dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden ist ein Werkzeug für Fachkräfte, die in Fällen von häuslicher Gewalt, insbesondere Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen, Restorative Justice-Praktiken einsetzen möchten. Er richtet sich auch an Wissenschaftler:innen, politische Entscheidungsträger:innen und Aktivist:innen in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, häuslicher Gewalt und Strafjustiz.

Grundlage für die Konzeption und die Erstellung dieses Leitfadens sind Studien mit Fachkräften aus der Praxis sowie Opfern und Täter:innen von Gewalt zwischen

Einleitung

Beziehungspartner:innen sowie eine Auswertung der vorhandenen Literatur (siehe Anhang B) und der Rechtsgrundsätze aus der Europäischen Gemeinschaft (EG).

Da sich dieser Leitfaden an eine europäische Zielgruppe richtet, wurden länderspezifische Einzelheiten außer Acht gelassen. Wir erkennen die Bedeutung von nationalen rechtlichen und kulturellen Hintergründen an, betrachten diesen Leitfaden jedoch als *Mindeststandards* für alle Systeme.

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, einen sicheren und kompetenten restaurativen Dialog im Bereich der Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen zu schaffen, und damit die Rehabilitation und „Wiederherstellung“⁴ sowohl für Opfer als auch für Täter:innen unterstützen. Genauer gesagt besteht ein Ziel des Leitfadens in der Stärkung und Ermächtigung des Opfers und der Unterstützung des Täters/der Täterin bei der Übernahme von Verantwortung für aggressives Verhalten.

Wir haben (Mindest-)Standards zur Vermeidung einer erneuten Viktimisierung und Sicherstellung eines sicheren und kompetenten restaurativen Verfahrens in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen entwickelt. Uns ist bewusst, dass Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen äußerst komplex ist und daher eine individuelle, nicht festgeschriebene Vorgehensweise erforderlich ist. Jedoch gibt es drei Standards oder Grundprinzipien, die immer berücksichtigt werden sollten:

- *Erstens*: Mediator:innen sollten um die Komplexität von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen und die verschiedenen Gewaltmuster, insbesondere den Unterschied zwischen situativer Paargewalt und intemem Terrorismus, wissen. Die Straftat sollte immer in den historischen und sozialen Kontext eingeordnet werden und es muss das Risiko einer erneuten Viktimisierung berücksichtigt werden.
- *Zweitens*: Der/die Mediator:in sollte die Norm klarstellen: Gewalt ist eine strafbare Handlung und der/die Täter:in ist für sein/ihr aggressives Verhalten verantwortlich.
- *Drittens*: Die Vorbereitung des restaurativen Verfahrens sollte immer bei einem getrennten persönlichen Treffen mit dem Opfer und dem/r Täter:in erfolgen. Dieses Vorbereitungstreffen ist für die Einschätzung der Bedürfnisse und Interessen des Opfers, der Risiken einer erneuten Viktimisierung und von Sicherheitsfragen entscheidend. Es ist auch zur Stärkung des Opfers und zur Unterstützung des Täters/der Täterin bei der Übernahme der Verantwortung wichtig.

⁴ Anmerkung der Redaktion: „restoration“ im Originaltext.

1.4. Hauptdefinitionen

Bevor wir uns mit Restorative Justice und ihrer Anwendbarkeit auf Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen beschäftigen, ist es wichtig, allgemeingültige Definitionen festzulegen. Zwar gibt es viele Definitionen von Restorative Justice und diese kann als Oberbegriff betrachtet werden, jedoch verwenden wir die Definition aus der Richtlinie zum Opferschutz von 2012:

„*Restorative Justice*“ bezeichnet ein Verfahren, das Opfer und Täter:in, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich mit Hilfe eines unparteiischen Dritten aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen.

Conferencing wird zwar auch eingesetzt, aber die häufigste Form von Restorative Justice bei Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen ist die Mediation in Strafsachen. Daher liegt unser Hauptaugenmerk in diesem Projekt auf Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen, die der Polizei gemeldet wurden und/oder zu Strafverfahren geführt haben und an die entsprechenden Fachstellen verwiesen wurden. Zivilverfahren sind nicht Bestandteil dieses Projekts.

Für die Zwecke dieses Leitfadens verwenden wir die folgenden Definitionen von häuslicher Gewalt und Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen:

„*Häusliche Gewalt*“ bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt innerhalb der Familie oder des Haushalts, unabhängig von biologischen oder rechtlichen Familienbeziehungen. Häusliche Gewalt umfasst hauptsächlich zwei Arten von Gewalt: die Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen, seien es derzeitige oder ehemalige Ehegatt:innen und Partner:innen, und die generationenübergreifende Gewalt, zu der es im Allgemeinen zwischen Eltern und Kindern kommt. Es handelt sich hierbei um eine Definition, die gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird und Opfer und Täter beiderlei Geschlechts abdeckt. (Artikel 3 (b) des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt).

„*Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen*“ Bei diesem Projekt wird häusliche Gewalt als Gewalt durch (ehemalige) erwachsene Partner:innen, d. h. als Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen, verstanden.

„*Opfer*“ bezeichnet eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, die bzw. der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat (und Familienmitglieder eines verstorbenen

Einleitung

Opfers, die durch dessen direkt durch eine Straftat verursachten Tod eine Schädigung erlitten haben).

„*Mediator:in*“ die Person, die eine Mediation in Strafsachen ermöglicht.⁵

⁵ Das Wort *Mediator:in* kann auch als *Fachkräfte/Praktiker:innen*, *Fallbearbeiter:innen*, *Vermittler:in* oder *Koordinator:in* verstanden werden, da die Begriffe in den verschiedenen Ländern unterschiedlich verwendet werden.

2. Praxisleitfaden für Fachkräfte

2.1. Einleitung

Was sollten Fachkräfte und Akteur:innen beim Einsatz von Restorative Justice in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen beachten? Wir gehen das allgemein übliche Restorative Justice-Verfahren durch und nennen die Mindeststandards, die bei der Durchführung des restaurativen Angebots, der Vorbereitungsphase, des eigentlichen Austauschs und der Nachbereitung eingehalten werden sollten. Zudem werden weitere wichtige Aspekte, wie die Risikobeurteilung sowie Schulung und Supervision, besprochen. Ehe wir zu den eigentlichen Mindeststandards kommen, werden die wichtigsten Aspekte der Richtlinie zum Opferschutz 2012/29/EU herausgestellt.

2.2. Richtlinie zum Opferschutz

Wie die Richtlinie zum Opferschutz ausdrücklich besagt, müssen alle Angebote einer Restorative Justice den folgenden Grundsätzen entsprechen, um die Sicherheit der Beteiligten zu gewährleisten:

Bei Restorative Justice sollten die Interessen und Bedürfnisse des Opfers in den Mittelpunkt gestellt, eine Schädigung des Opfers wiedergutmacht und eine weitere Schädigung vermieden werden.

Um das Risiko einer erneuten Viktimisierung, von Einschüchterung und Vergeltung möglichst gering zu halten, sollten die Mitgliedsstaaten die folgenden Vorkehrungs-/Sicherheitsmaßnahmen für Restorative Justice-Angebote vorschreiben:

Vertraulichkeit	Umfassende und allparteiliche Information	Freie und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung
Der/die Täter:in hat den zugrundeliegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben	Ausgebildete Fachkräfte	Im Interesse des Opfers

Abb. 1: Schlagwörter aus der Richtlinie zum Opferschutz – Artikel 12 und 25.

Daher haben wir klare Anweisungen zur Gestaltung und Durchführung eines sicheren kompetenten Restorative Justice-Verfahrens entsprechend der europäischen Richtlinie. Durch die Befragung von Opfern, Täter:innen und Fachkräften aus der Praxis stellen wir nicht nur ein auf der Richtlinie basierendes Prozessmodell, sondern auch bewährte Praktiken für alle Beteiligten, Opfer, Täter:innen und Gemeinschaften, vor.

Restorative Justice-Verfahren für von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen betroffene Parteien:



Abb. 2: Verfahrensschritte

2.3. Mindeststandards

2.3.1. Angebot

Mit dem Angebot werden die betreffenden Personen erstmals über die Möglichkeit zur Teilnahme an einem restaurativen Verfahren informiert. Dies muss vorsichtig erfolgen und gut vorbereitet sein.

1. Verweis

Je nach Ort kann ein Verweis an das Angebot der Fachstellen von unterschiedlichen Seiten, wie Staatsanwaltschaften, Richter:innen, der Polizei oder von den Parteien selbst kommen. Aufgrund dieser Unterschiede sollten alle politischen Entscheidungsträger:innen sicherstellen, dass alle Mitglieder des Strafjustizsystems mit den Grundsätzen der Restorative Justice bzw. der Mediation in Strafsachen vertraut sind.

2. Schulung

Bevor Sie sich zur Übernahme des Falls bereit erklären, sollten Sie unabhängig von der Rolle der Fachkräfte im (Strafjustiz-)System sicherstellen, dass die beteiligten Personen über eine geeignete Schulung entsprechend Artikel 25 der Richtlinie zum Opferschutz verfügen. Vergessen Sie nicht, dass sich Gewalt im

häuslichen Umfeld von allen anderen Formen von Gewalt unterscheidet und eine entsprechende Fachschulung vorhanden sein sollte.

3. *Fachkompetenzen*

In Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen werden zwei Mediator:innen empfohlen. Sie müssen speziell geschult und sehr erfahren mit restaurativen bzw. Mediationsverfahren sein und wissen,

- a. wie sich frühere oder aktuelle Beziehungen auf das restaurative Verfahren auswirken können, indem sie entweder den Nutzen erhöhen oder Gelegenheit bieten, weiteren Schaden anzurichten, und
- b. welche langfristigen Auswirkungen sensible oder komplexe Fälle haben können und welche Folgen dies für die Länge von und den Zeitaufwand für Restorative Justice- bzw. Mediationsverfahren haben kann.

4. *Vorgaben für die Unterbreitung des Angebots*

Die Art und Weise der Unterbreitung des Angebots sowie die Vorbereitung an sich haben erheblichen Einfluss darauf, ob die potenziellen Teilnehmer:innen einwilligen. Stellen Sie sicher, dass das Angebot von allen Parteien ohne Zwang angenommen wird und im Interesse des Opfers ist und dass die Einwilligung absolut freiwillig erfolgt. Es sollte außerdem klar sein, dass beide Parteien ihre Einwilligung jederzeit zurücknehmen können. Die Einleitung des Verfahrens setzt jedoch auch eine Verpflichtung seitens der Parteien voraus, und bei einem Abbruch bedarf es auch einer Klärung, um eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern.

5. *Einwilligung*

Seien Sie sich bewusst, dass die Einwilligung bei Fällen häuslicher Gewalt oft schwer festzustellen ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Mediator:innen berücksichtigen, dass eine Einwilligung zwar in voller Kenntnis der Sachlage erfolgen kann, jedoch möglicherweise dadurch beeinflusst ist, dass das Opfer tatsächlich an eigene Schuld oder Mitschuld glaubt oder wahrgenommenem oder tatsächlichem Druck seitens der gewaltausübenden Person ausgesetzt ist – im Hinblick auf die möglichen Folgen einer Intervention für das Opfer oder die Familie.

6. Information

Informieren Sie die Teilnehmer:innen klar über das restorative Verfahren. Die Information ist entscheidend. Stellen Sie sicher, dass sich beide Parteien über die Sicherheitsvorkehrungen und die Optionen im Rahmen des Verfahrens, wie direkte und indirekte Formen der Restorative Justice (siehe Definitionen in der Einleitung), im Klaren sind.

7. Akzeptanz des wesentlichen Sachverhalts

Der/die Täter:in muss während des Verfahrens den Sachverhalt im Wesentlichen akzeptieren. Für Täter:innen/Angeklagte, die das kategorisch ablehnen, kommt ein restauratives Verfahren im Allgemeinen nicht in Frage.

8. Realistische Erwartungen

Stellen Sie sicher, dass die Mediator:innen bezüglich der Erfüllung der Erwartungen realistisch sind. Daher ist es wichtig, keine Versprechungen bezüglich der Ergebnisse zu machen und alternative Optionen für den Fall, dass eine Mediation/ein Restorative Justice-Verfahren nicht möglich ist, zu besprechen.

2.3.2. Vorbereitung

Im Folgenden werden die empfohlenen Mindeststandards für die Vorbereitungsphase dargelegt. Die Vorbereitung gilt als die wichtigste Phase für die Durchführung eines sicheren Restorative Justice- bzw. Mediationsverfahrens. Die Vorbereitung sollte in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und dem/r Täter:in getrennt erfolgen. In manchen Fällen können die „Angebotsphase“ und die Vorbereitung gleichzeitig erfolgen.

1. Vorbereitung

Die Vorbereitung umfasst eine Fallrecherche und Kommunikation zwischen den Mediator:innen oder anderen beteiligten Fachkräften/Ehrenamtlichen und potenziellen Teilnehmer:innen, z. B. Unterstützungspersonen, vor der Austauschphase. Die Mediator:innen sollten sämtliche örtlichen Standards und Anweisungen für die Vorbereitung kennen.

2. Mindeststandards

Zur Unterstützung des Gesamtziels, die Beendigung der Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen, muss die Vorbereitungsphase Folgendes umfassen:

- a) Persönlichen Kontakt zwischen dem/der Mediator:in und den potenziellen Teilnehmer:innen;
- b) Erstellung einer fortlaufenden Risikobeurteilung zur Gewährleistung der Sicherheit des Opfers, insbesondere während des Treffens, und Beendigung der zuvor erlittenen Gewalt (siehe Abschnitt zur Risikobeurteilung unten);
- c) eine ehrliche Beschreibung des Restorative Justice- bzw. Mediationsverfahrens, um realistische Erwartungen sicherzustellen;
- d) Einholung der Einwilligung in Kenntnis der Sachlage von den Teilnehmer:innen oder Bestätigung einer zuvor eingeholten Einwilligung, z. B. von einer weiterleitenden Stelle oder der Staatsanwaltschaft, und
- e) Gewährleistung einer unverzichtbaren Gelegenheit für die Teilnehmer:innen zur Selbstreflexion über das Thema Gewalt, die Fortsetzung der Beziehung, die Aussichten, die künftigen Möglichkeiten und insbesondere ihre Bedürfnisse.

3. *Information zur Rücknahme der Einwilligung*

Die Teilnehmer:innen sollten darüber aufgeklärt werden, dass die Einwilligung des Opfers oder des Täters/der Täterin während des Verfahrens jederzeit zurückgenommen werden kann. Es sollte berücksichtigt werden, dass eine Rücknahme der Einwilligung zu einer erneuten Viktimisierung oder Retraumatisierung des Opfers führen kann. In einigen Mitgliedstaaten, in denen die Täter:innen strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden können, ist in der Vorbereitungsphase möglicherweise eine Aufklärung über die oder eine Besprechung der Folgen einer fehlenden oder zurückgenommenen Zustimmung erforderlich.

4. *Prüfung von Gewaltsignalen*

In Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen sollten die Mediator:innen prüfen, ob Gewalt und Missbrauch nichtverbale oder andere Verhaltensanzeichen oder Signale vorausgehen, die die Schädigung ankündigen. Wenn solche Signale beschrieben werden, kann der/die Mediator:in in den nächsten Phasen des Verfahrens auf diese Verhaltensweisen achten.

5. *Fristen*

Mediator:innen sollten möglicherweise geltende örtliche Fristen beachten und Fristen festlegen. Beispielsweise können Verjährungsfristen für die Strafverfolgung relevant sein. Wenn dies der Fall ist, sollten diese Informationen an die potenziellen Teilnehmer:innen weitergegeben werden und sich auf die

Schnelligkeit der Terminansetzung, die Planung und die künftigen Ergebnisse auswirken.

6. *Mindestens ein persönliches Treffen*

In Fällen, in denen ein persönliches Restorative Justice- bzw. Mediationsverfahren zwischen Opfer und Täter:in geplant ist, sollte mindestens ein gut geplantes, separates persönliches Vorbereitungstreffen der Mediator:innen mit jedem/jeder Teilnehmer:in stattfinden. Untersuchungen zu komplexen und sensiblen Fällen zeigen, dass wahrscheinlich mehr als eines benötigt wird.

7. *Co-Mediation*

Aus Sicherheitsgründen und aufgrund der Komplexität sollten in allen Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen zwei Mediator:innen eingesetzt werden. Idealerweise sollte jedes Mediator:innenpaar aus Vertreter:innen beider Geschlechter bestehen. Dies sollte jedoch immer im Einzelfall infolge einer abweichenden Präferenz der Teilnehmer:innen geprüft werden.

8. *Rolle der Mediator:innen*

Während der Vorbereitung sollten die Mediator:innen ihre Rolle in dem Verfahren klar darlegen und, sofern nicht andere Personen dafür zuständig sind, die den Teilnehmer:innen im Verfahren zur Verfügung stehenden Optionen erläutern. Dazu kann es auch gehören, dass sie in der Lage sind, während der Vorbereitung, des Austauschs oder der späteren Nachbereitung, die Teilnehmer:innen an andere Stellen oder Fachkräfte wie Gesundheitspersonal, Berater:innen, Therapeut:innen usw. zu verweisen oder diese zu empfehlen.

9. *Kontaktdaten*

Die Mediator:innen sollten klare Kontaktdaten bereitstellen, damit sie gut erreichbar sind. Sie sollten auch die zu verwendenden Kontaktinformationen sowie die in Notfällen zu ergreifenden Maßnahmen und die Vorgehensweisen außerhalb der Bürozeiten deutlich darlegen.

2.3.3. Risikobeurteilung

In der Einleitung haben wir betont, wie wichtig die Risikobeurteilung ist, da Restorative Justice nur eingesetzt werden kann, wenn das Opfer und der/die Täter:in sich nicht zur Teilnahme gezwungen fühlen und wenn das Opfer nicht in Gefahr ist.

1. *Bewusster Umgang mit Risiken*

Aufgrund der Komplexität von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen entsteht ein Umfeld mit potenziellen Risiken. Es ist klar, dass eine Mediation Opfer von intemem Terrorismus in Gefahr bringen kann, denn es ist nicht einfach zu erkennen, ob das Opfer durch das restorative Verfahren in Gefahr geraten wird. Es ist darauf zu achten, dass der/die Mediator:in weder durch eine überzogen risikoorientierte Sichtweise gelähmt wird noch das Risiko zu schnell abtut. Risiken sollten nach ihrer Wahrscheinlichkeit und nicht nach ihrer Möglichkeit bewertet werden, woraufhin geprüft werden sollte, wie sie gemanagt werden können, um diese Wahrscheinlichkeit zu verringern.

2. *Fortlaufender Prozess*

Die Risikobeurteilung ist ein fortlaufender Prozess, der mit der ersten Meldung des Falls beginnt und mit dem Abschluss des Falls nach der Nachbereitungsphase endet. Das Risiko ist dynamisch, d. h. es wird sich vermutlich während des gesamten Verfahrens verändern. Daher muss die Risikobeurteilung auch flexibel genug sein, um bei Bedarf schnell geändert werden zu können.

3. *Tools zur Risikobeurteilung*

Bei der Risikobeurteilung sollten die folgenden allgemeinen Risiken als Kriterien (keine abschließende Aufzählung) berücksichtigt werden:

- a) Schwere der Gewalt;
- b) Gewalt- und Kontrollvorgeschichte;
- c) Waffenbesitz, Todesdrohungen;
- d) sexuelle Gewalt;
- e) psychische, seelische oder körperliche Gewalt;
- f) Tendenz zu Selbstverletzung und geäußerte Suizidabsichten oder Suizidversuche;
- g) vermeintliche oder tatsächliche Unsicherheit/Selbstvorwürfe/Angst;

- h) Anzeichen für ein ungleiches Machtverhältnis, z. B. Einschüchterung, Schuldzuweisung, Verleumdung, Isolierung, Manipulation, Verharmlosung der Gewalt usw. (kontrollierendes Verhalten);
- i) kulturelle Unterschiede;
- j) Identifizierung (wenn Anonymität oder Privatsphäre gefährdet ist);
- k) nachteilige Auswirkungen auf andere laufende Verfahren, wie Gerichtsverfahren oder Schutzanordnungen usw.

4. Prüfung der Risiken für Kinder und andere Personen

Bei den zu bewertenden Risiken sind auch andere Personen, die mit den beteiligten Beziehungspartner:innen in Verbindung stehen, einzubeziehen. Beispielsweise würden Risiken von Kindern im Haushalt, unabhängig davon, ob sie am Restorative Justice- bzw. Mediationsverfahren teilnehmen, ebenfalls einbezogen. Sofern Kinder beteiligt sind und die Ergebnisse des restaurativen Prozesses Besuchsvereinbarungen umfassen, ist es entscheidend, auf sichere und sorgsame Besuchsvereinbarungen hinzuarbeiten, wofür ebenfalls eine Risikobewertung erforderlich ist.

5. Schriftliche Beurteilungen

Es wird empfohlen, schriftliche Beurteilungen zu erstellen, da eine strukturierte professionelle Einschätzung exakter ist.

2.3.4. Austausch

Der Austausch besteht im eigentlichen Treffen von Opfer und Täter:in und/oder in anderen Formen der indirekten Kommunikation.

1. *Direkt oder indirekt*

Der Austausch kann direkt oder indirekt stattfinden.

2. *Beurteilung der Bedürfnisse der Parteien*

Restorative Justice- bzw. Mediationsverfahren gelten in anderen Situationen als effektiver, wenn sich die Parteien persönlich treffen, sofern dies sicher ist. Es gibt keine Belege dafür, dass dies in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen anders ist. Jedoch haben, wie beim Einsatz solcher Verfahren in anderen Situationen, Opfer und Täter:in möglicherweise Bedürfnisse, aufgrund derer ein persönliches Treffen nicht geeignet ist, und diese Bedürfnisse sollten respektiert werden.

3. *Ziele*

Zwar ist jeder Fall individuell, jedoch sollte es Ziel des Austausches sein, Fakten, Auswirkungen und Ergebnisse in Zusammenhang mit den Handlungen, Gedanken/Gefühlen und Bedürfnissen der Teilnehmer:innen zu besprechen. Es ist wichtig, die Norm zu bekräftigen: Gewalt in der Partnerschaft ist eine strafbare Handlung und der/die Täter:in ist für sein/ihr eigenes aggressives Verhalten verantwortlich. Sie möchten möglicherweise mit der gewaltsamen Handlung, aufgrund derer die Teilnehmer:innen zu Ihnen gekommen sind, einsteigen, aber dies ist möglicherweise nicht immer der richtige Ansatz. Insbesondere in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen ist es wichtig, den Bedürfnissen und Interessen des Opfers Aufmerksamkeit zu schenken.

4. *Unerwartete Sachverhalte*

Mediator:innen muss klar sein, dass auch nach sorgfältiger Vorbereitung bei dem eigentlichen Mediationstreffen unerwartete Sachverhalte und Handlungen ans Licht kommen können.

5. *Bewusstsein für wiederkehrende Signale*

Mediator:innen sollten sich bewusst sein, dass in den Vorbereitungsphasen identifizierte nichtverbale oder andere Verhaltensanzeichen oder Signale, die eine Schädigung ankündigen, beim Austausch erneut auftreten können. Sie

sollten in der Lage sein, zu reagieren und diese Anzeichen oder Signale zu erkennen, da sie schlimmstenfalls zu einer Retraumatisierung des Opfers führen können.

6. Vorbildfunktion: respektvolles Verhalten

Mediation:innen müssen beim Kontakt mit den beteiligten Parteien jederzeit als Vorbild respektvolles und unparteiisches Verhalten an den Tag legen.

7. Allparteilichkeit

Ebenso wie Opfer sich möglicherweise für die erlittene Schädigung schuldig fühlen, können auch Täter:innen das Gefühl haben, dass ihre Handlungen gerechtfertigt sind. Zwar sollte gewalttätiges Verhalten verurteilt werden, jedoch sollten Vermittler:innen in der Regel Meinungen wie richtig oder falsch, gut oder schlecht, die eine Parteinahme für eine der Parteien herausstreichen könnten, vermeiden. Eine solche Parteinahme kann zu Hürden für die Zusammenarbeit und das Streben nach Veränderung führen und für manche Täter:innen ist das restorative Verfahren das erste Mal, dass sie sich respektvoll und vorurteilsfrei behandelt fühlen. Daher ist Allparteilichkeit wichtig. Die Mediator:innen sollten sich auch ihrer eigenen Praxis bewusst sein, damit ihre eigenen unterschwellig gen geschlechtsspezifischen Annahmen nicht zu einem Problem werden.

8. Verantwortung

Zwar sollten die Ergebnisse basierend auf den benannten Bedürfnissen der Teilnehmer:innen entwickelt werden, jedoch sollten die Mediator:innen eine klare Verantwortung für das Verfahren und das Ergebnis übernehmen, indem sie z. B. verhindern, dass der/die Täter:in (ohne klare Gründe) das Restorative Justice-Verfahren abbricht. Wenn das Verfahren nicht vollständig durchlaufen wird, kann dies zu einer erneuten Viktimisierung des Opfers führen.

9. Ergebnisse

Restorative Justice-Verfahren können auch ohne Abschlussvereinbarung erfolgreich sein. Die Ergebnisse sollten, sofern welche erreicht werden, festgehalten und den Teilnehmer:innen in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

10. Informationsaustausch

Der Informationsaustausch zwischen und mit den Teilnehmer:innen muss ausreichend, offen und ehrlich sein und dabei sollten folgende Elemente berücksichtigt werden:

- a) Für den Informationsaustausch ist möglicherweise die Einwilligung oder Ermächtigung durch Teilnehmer:innen oder beteiligte Stellen erforderlich, insbesondere wenn grundlegende Informationen an eine andere Stelle oder eine:n andere:n Teilnehmer:in weitergegeben werden, die andernfalls vertraulich behandelt würden (Alkohol, Drogen, arbeitsbezogene Themen usw.);
- b) Informationen über potenzielle Risiken müssen mit den Teilnehmer:innen ausführlich besprochen werden, um eine Einwilligung in Kenntnis der Sachlage zu erhalten. Diese Informationen sollten auch sämtliche ergriffenen oder möglichen Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken umfassen.

11. Umfeld

Restorative Justice-Verfahren sind nicht verpflichtend und werden von den Mediator:innen nicht „auferlegt“. In diesen Verfahren besteht die Rolle der Mediator:innen darin, die Logistik zu managen und ein sicheres Umfeld zu schaffen, das von Achtung und Fairness geprägt ist. Insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit sollten die Mediator:innen an klar gekennzeichnete Ausgänge denken, vor dem Treffen eine Ortsbegehung durchführen sowie auf Pausenräume und separate Eingänge/Wartebereiche und Ausgänge für beide Parteien (wenn dies als erforderlich angesehen wird) achten.

2.3.5. Nachbereitung

Die Nachbereitung nach dem Treffen unterscheidet sich je nach Land und der Art des Restorative Justice-Systems. Wir beschreiben hier, was in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen wichtig ist.

1. *Überprüfung der Vereinbarung*

Wenn das Wiedergutmachungsverfahren zu einer (schriftlichen) Vereinbarung führt, ist deren Einhaltung zu überprüfen und Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Wenn eine Verbindung zwischen dem Restorative Justice-Verfahren und dem Strafjustizsystem besteht, muss ein Feedbackmechanismus umgesetzt werden. Es sollte ausreichend Zeit zur Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarung vorgesehen werden.
- b) Wenn keine Verbindung zwischen dem Verfahren und dem Strafjustizsystem besteht, sollte ein Nachbereitungstreffen angeboten werden.

2. *Monitoring- & Beobachtungszeiträume*

Es können Monitoring- oder Beobachtungszeiträume vereinbart werden, um die Sicherheit zu gewährleisten. In diesem Zeitraum bleibt der/die Mediator:in mit den Teilnehmer:innen in Kontakt und überwacht die Umsetzung der Ergebnisse.

3. *Nachsorge & zusätzliche Unterstützung*

Nachsorge ist für die Sicherheit entscheidend. Restorative Justice sollte jedoch als ein Aspekt der Rehabilitation sowohl des Opfers als auch des Täters/der Täterin betrachtet werden, weshalb beide gegebenenfalls weitere Hilfe und Unterstützung benötigen.

4. *Hilfe, Unterstützung & Information*

Alle, die von einem Vorfall von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen betroffen sind, sollten mit ihrer Zustimmung bedarfsgemäße Hilfe und Unterstützung erhalten. Die Unterstützung muss während der Restorative Justice- bzw. Mediationsmaßnahme sowie darüber hinaus erfolgen. Die Mediator:innen sind für die Bereitstellung von Informationen und die Empfehlung von speziellen Maßnahmen, wie Anti-Gewalt-Programme, Drogen- und Alkoholtherapien oder Frauen- und Opferhilfeeinrichtungen, verantwortlich.

5. Einbindung von Behördenpartner:innen

Mediator:innen müssen mit den an der Reaktion auf die beschriebenen Formen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen beteiligten Behördenpartner:innen zusammenarbeiten und eine Zusammenarbeit anstreben. Regelmäßige Updates, einschließlich eines behördenübergreifenden Risikobewertungsgremiums, sind zur Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung und der Verhinderung künftiger Schädigungen erforderlich.

2.3.6. Schulung und Supervision

Schulung und Supervision spielen bei der Umsetzung von guten restaurativen Interventionen ebenfalls eine wichtige Rolle. Im Folgenden erläutern wir einige zusätzliche Standards im Zusammenhang mit Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen.

1. Schulung

Zusätzlich zu der landesweit vorgeschriebenen Schulung für Mediator:innen sollten die Schulungsprogramme Informationen über häusliche Gewalt und Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen enthalten. Der Schwerpunkt der Schulung sollte darauf liegen, was bei Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen im Vergleich zu anderen Fällen für ein solches Verfahren erforderlich ist. Die Mediator:innen sollten lernen, wie belastend diese Fälle sein können. Auch bei der Supervision sollte auf diesen Aspekt geachtet werden.

2. Supervision

Es wird empfohlen, dass Mediator:innen, die direkten Kontakt zu Opfern und Täter:innen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen haben, unabhängig von dem spezifischen Fall einer Management- oder Peer-Supervision unterzogen werden.

3. Aspekte der Supervision

Jede Supervision sollte Folgendes umfassen:

- a. Validierung der Risikobeurteilung;
- b. Qualitätskontrolle;
- c. Koordinierungsunterstützung;
- d. Beratung und Orientierung;
- e. Überwachung und anhaltende Einhaltung der geltenden Fristen; und

- f. Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten und deren Entwicklung.

4. Co-Mediation

Beide Mediator:innen müssen sich mit Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen und Restorative Justice auskennen und müssen in der Lage sein, komplexe Fragen des Falls und die Auswirkungen auf ihre eigene Zusammenarbeit zu besprechen.

5. Supervisionsanforderungen

Beschäftigte, die ständig mit Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen zu tun haben, sind hochemotionalen, intensiven Gesprächen und dem Druck, Risiken zu bewältigen, ausgesetzt. Bei jeder Supervision ist der Nachbesprechung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um die Mediator:innen zu unterstützen.

Anhänge

Anhang A – Muster der Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen

Gewalt in der Partnerschaft ist nicht immer gleich. Es gibt Unterschiede, was die Häufigkeit, die Schwere, den Zweck und die Dynamik zwischen den Partner:innen angeht. Es hat sich durchgängig gezeigt, dass Subtypen von Täter:innen nach drei Dimensionen unterschieden werden können, nämlich: Schwere der Gewalt in der Ehe, Generalität der Gewalt (nur gegenüber der Ehefrau⁶ oder auch gegenüber anderen) und Vorliegen einer Psychopathologie und von Persönlichkeitsstörungen (Stith et al., 2011). Johnson und Kollegen haben statt der Täter:innentypen die Muster von Gewalt in Beziehungen untersucht und vier Beziehungsmuster gefunden: intimen Terrorismus, gewalttätigen Widerstand, wechselseitige Kontrolle und situative Gewalt in Paarbeziehungen (Johnson 1995; Johnson & Ferraro, 2000; Johnson, 2006).

Intimer Terrorismus

Das Hauptmerkmal von intimer Terrorismus ist Zwangskontrolle. Motivation für gewalttätige und nicht gewalttätige Handlungen ist der Wunsch des Täters/der Täterin, die Kontrolle über seine:n/ihre:n Partner:in zu erlangen. Tatsächliche körperliche Übergriffe haben möglicherweise jahrelang nicht stattgefunden, aber Gewalt und Drohungen in der Vergangenheit führen dazu, dass der/die Täter:in seine:n/ihre:n Partner:in nahezu vollständig unter Kontrolle hat. Dieses Muster umfasst Manipulation, emotionalen Missbrauch und in vielen Fällen auch sexuellen Missbrauch. Das Opfer lebt in Angst und häufig isoliert. Bei diesen Täter:innen ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie, wenn die Beziehung endet, sorgfältig geplante und gewalttätigere Racheaktionen durchführen, so dass sie folglich für ihre Opfer sehr viel gefährlicher sind.

Gewalttätiger Widerstand

Gewalttätiger Widerstand ist ein Muster, bei dem sich das Opfer den gewalttätigen oder nicht gewalttätigen Kontrollversuchen des Partners/der Partnerin widersetzt. Diese Art von Gewalt tritt als Reaktion auf eine vermeintliche Bedrohung auf und ist nicht Teil eines Kontroll- oder Manipulationsmusters. Wenn Gewalt eingesetzt wird, dient sie zur Selbstverteidigung.

⁶ Anmerkung der Redaktion: im Sinne der Gendersensibilität: „dem/der jeweiligen Ehepartner:in“.

Wechselseitige Kontrolle

Das Muster der wechselseitigen Kontrolle ist ein symmetrisches Gewaltmuster, bei dem beide Partner:innen gewalttätige und nicht gewalttätige Handlungen einsetzen, um Kontrolle über den anderen auszuüben. Es kann sich um zwei Personen handeln, die Gewalt einsetzen, um sich gegenseitig in einem bestimmten Setting zu kontrollieren, oder die zu einer Art intimen Terrorismus gegeneinander neigen.

Situative oder gewöhnliche Paargewalt

Situative oder gewöhnliche Paargewalt ist ein unregelmäßiges Muster von Gewalt, die entweder von einem/r Partner:in (asymmetrisch) oder von beiden Partner:innen (symmetrisch) als Reaktion auf gelegentliche Konflikte ausgeübt wird. Die Gewalt ist nicht das Ergebnis eines allgegenwärtigen Bemühens um die Kontrolle des Partners/der Partnerin. Konflikte können unabsichtlich zu geringfügiger oder weniger schwerer Gewalt eskalieren, eskalieren jedoch selten zu schwerer, lebensbedrohlicher Gewalt. In bestimmten Situationen kann Angst herrschen, aber es gibt kein allgegenwärtiges Gefühl der Angst oder Beherrschung. Das Kernproblem sind mangelnde Kommunikationsfähigkeiten. Die Gewalt ist häufig „nur familienintern“: Der/die Täter:in ist nur zuhause gewalttätig. Unter dieser Art von Täter:innen ist der Anteil an Männern und Frauen etwa gleich hoch.

Anhang B – Ergebnisse unserer Forschung

Dieser Leitfaden basiert auf den Ergebnissen unserer Forschung. Unsere Forschung begann mit einer Auswertung der Literatur zu Restorative Justice-Praktiken in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen in Österreich, Dänemark, Finnland, Griechenland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich. Es wurde festgestellt, dass Restorative Justice-Verfahren in diesen Ländern in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen mit unterschiedlichem Erfolg bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Rückfälligkeit und Opferzufriedenheit durchgeführt werden. Durch die Forschung wurde auch die Palette an einsetzbaren Restorative Justice-Methoden und -Modellen in Fällen von häuslicher Gewalt herausgestellt.

Interviews & Fokusgruppen

Im Anschluss an diese Sekundärforschung wurden Interviews mit Opfern, Täter:innen und Fachkräften aus der Praxis über ihre Bedürfnisse und Erfahrungen geführt. In jedem Land wurde eine Fokusgruppe aus Expert:innen zur Validierung der nationalen Ergebnisse eingesetzt. Es hat sich gezeigt, dass Opfer und Täter:innen im Allgemeinen mit dem durchgeführten Restorative Justice-Angebot zufrieden waren, sie hatten das Gefühl, dass sie angehört, verstanden und ernst genommen wurden. Sie gaben auch an, sich während des Restorative Justice-Verfahrens sicher gefühlt zu haben und dass die Rolle der das Verfahren begleitenden Fachkräfte zur Erreichung dieses Gefühls entscheidend war. Es wurde herausgestellt, dass sich die Wahrnehmung des Falles sowie die individuellen Bedürfnisse von Opfern und Täter:innen in Bezug auf die Gründe für die Annahme des Restorative Justice-Angebots, die Erwartungen an das Verfahren und die Art der Schädigung unterscheiden. Es wurden auch Kritikpunkte geäußert: das Gefühl, nicht gut informiert zu sein oder nach der restaurativen Vermittlung keine geeignete Unterstützung erhalten zu haben. Daher ist es wichtig, Restorative Justice-Maßnahmen individuell und auf nicht festgeschriebene Weise mit gewissen Standards zur Vermeidung einer erneuten Viktimisierung und zur Sicherstellung eines sicheren und kompetenten TOA umzusetzen (Lünnemann & Wolthuis, 2015).

Expert:innentreffen

Expert:innen (Akademiker:innen, Wissenschaftler:innen) und Fachkräfte aus der Praxis) aus ganz Europa (Österreich, Dänemark, Finnland, Griechenland, Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich) kamen zu zwei Sitzungen zusammen, um die spezifischen Risiken und Vorteile von Restorative

Anhänge

Justice-Verfahren in Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen weiter zu beleuchten und zu erörtern. Sie trafen sich in Hannover zu einem Austausch über ihre Praktiken und in London zur Diskussion über den Entwurf des Leitfadens. Wir sind für ihren Beitrag zu diesem Leitfaden sehr dankbar.

Anhang C – Danksagung

Wir möchten uns bei den folgenden Personen für ihren Beitrag zu diesem Leitfaden bedanken (Forscher:innen und Expert:innen, die an ein oder zwei Expert:innentreffen teilgenommen haben):

Niederlande

Henny Jansen, Polizei Rotterdam, Arbeit an Fällen von Gewalt zwischen Beziehungspartner:innen und im Bereich Mediation

Desiree Looten, Mediatorin und Anwältin, Den Haag

Rebecca Leeuwenberg, Mediatorin, Amsterdam

Elly Westerbeek, Bewährungsorganisation (Suchtstelle), Amersfoort

Lisanne Drost, Wissenschaftlerin, Verwey-Jonker Institute

Tinka van der Kooij, Forschungsassistentin Verwey-Jonker Institute

Österreich

Gerd Hermann, Staatsanwalt, Wien

Bernd Glaeser, Mediator, Neustart, Wien

Elisabeth Peinhaupt, Mediatorin, Neustart, Wien

Dänemark

Pernille Reese, TOA-Koordinatorin, dänische Polizei

Ilse Brandt Myhre, TOA-Koordinatorin, dänische Polizei

Griechenland

Margaritta Barmakelli, TOA-Mediatorin, E.K.K.A.

Katerina Kappou, Anwältin und Mediatorin, Samos

Vereinigtes Königreich (England & Wales)

Ben Lyon, IARS International Institute, vorher: Polizeilaufbahn, Nacro-Mitarbeiter
Implementierung von Wiedergutmachung London

Brian Dowling, praktizierender Vermittler für Wiedergutmachung, ehemaliger
Hauptinspektor der Londoner Polizei (MPS)

Finnland

Pia Kuittinen, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft Länsi-Uusimaa, Dienststelle
Lohja

Anhänge

Teemu Värtinen, Polizeiinspektor, Polizeidirektion West-Uusimaa, Polizeidienststelle Espoo

Kati Gestranus, Kriminalbeamtin, Polizeidirektion West-Uusimaa, Polizeidienststelle Lohja

Essi Virtanen, Mediationsberaterin in der Mediationsstelle West-Uusimaa

Deutschland

Lutz Netzig, Mediator und Trainer, Waage Hannover e.V.

Almut Kösling, Beraterin und Therapeutin in Sozialschulungen für gewalttätige Männer, Männerbüro Hannover

Brigitte Vollmer-Schubert, Gleichstellungsbeauftragte, Hannover

Anhang D – Bibliographie

- Cameron, A. (2006). Stopping the violence: Canadian feminist debates on restorative justice and intimate violence. *Theoretical Criminology*, 10(1):49-66.
- Christie, N. (1977). Conflicts as Property, *The British Journal of Criminology*, Bd. 17. Nr. 1.
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul, 11.5.2011. <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/HTML/210.htm> [7/5/15]
- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JHA.

Wichtigste Forschungsergebnisse, die in diesen Leitfaden eingeflossen sind:

- Daly, K., & Stubbs, J. (2007). Feminist engagement with restorative justice. *Theoretical Criminology* Bd. 10(1): 9-28. SAGE Publications.
- Drost, L., Haller, B., Hofinger, V., Kooij, T., Lünemann, K., & Wolthuis, A. (2015). Restorative Justice in Cases of Domestic Violence - Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness specific protection needs. (JUST/2013/JPEN/AG/4587). WS1 Comparative Report. https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2019-12/7388_restorative_justice_comparative_report_ii_final.pdf [29.01.2025]
- Gavrielides, T., Loseby, G., & Ntziadima, A. (2014). Restorative Justice and Domestic Violence: A critical review, London: IARS.
- Gavrielides, T. (2007). Restorative Justice Theory and Practice: Addressing the Discrepancy, HEUINI: Helsinki.
- Gavrielides, T. (Hrsg.) (2014). A Victim-Led Criminal Justice System: Addressing the Paradox, London: IARS Publications.
- Kingi, V., Paulin, J., & Porima, L. (2008). Review of the Delivery of Restorative Justice in Family Violence Cases by Providers Funded by the Ministry of Justice, May 2008. Wellington: Ministry of Justice.
- Liebmann, M., & Wootton, L. (2008). Restorative Justice and Domestic Violence/Abuse, Cardiff, Home Office Crime Reduction Unit for Wales.
- Loeffler C.H., Prelog A.J., Prabha Unnithan N., & Pogrebin M.R. (2010). Evaluating shame transformation in group treatment of domestic violence offenders.

Anhänge

- International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 54(4): 517-536.
- Lünnemann, K.D (1996). Vrouwenmishandeling strafrechtelijk afgedaan? Deventer: Gouda Quint.
- Madsen, K.S. (2011). Gaar det an? Goer det gavn? En undersoegelse af konfliktmaegling ved vold i naere relationer. Finanziert vom Justizministerium, Kopenhagen.
- Pelikan, C., (2010). On the efficacy of Victim-Offender-Mediation in cases of partnership violence in Austria, or: Men don't get better, but women get stronger: Is it still true? European Journal on Crime and Policy Research (16): 49-67.
- Vanfraechem, I. (2007). Herstelgericht groepsoverleg, Brugge: die keure (S. 7).

Impressum der Originalpublikation

Kontaktdaten der Koordinatorinnen

Annemieke Wolthuis
Katinka Lünemann
Verwey-Jonker Institute, Utrecht
Kromme Nieuwegracht 6
3512 HG Utrecht, Niederlande
Telefon: 0031-30-2300799
E-Mail: secr@verwey-jonker.nl

Mitwirkende Organisationen und Wissenschaftler:innen:

Vereinigtes Königreich (England & Wales)

IARS International Institute	Theo Gavrielides, Leiter
Erstautorin	Grace Loseby, Wissenschaftlerin
	Rachel O'Brien, Wissenschaftlerin
	Andriana Ntziadima, Wissenschaftlerin und Kommunikationsmanagerin

Österreich

Institut für Konfliktforschung (IKF)	Birgitt Haller, Leiterin und leitende Wissenschaftlerin
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS)	Veronika Hofinger, leitende Wissenschaftlerin

Dänemark

National Organisation of Women's Shelters in Denmark (LOKK)	Karin Sten Madsen, leitende Wissenschaftlerin
	Mette Holm Volsing, leitende Wissenschaftlerin
	Cecilie Frederikke Kyø Hermansen, leitende Rechts- beraterin

Finnland

Department of Criminal Policy of the Ministry of Justice (MJF)	Saija Sambou, Regierungsbeamtin und leitende Wissenschaftlerin
	Pia Slögs, Mediatorin und leitende Wissenschaftlerin

Griechenland

European Public Law Organization (EPLO)	Vasso Artinopoulou, Professorin, Leiterin der Crime and Criminal Justice Unit
	Anna Mamai, Mediatorin und Wissenschaftlerin

Niederlande

Verwey-Jonker Institute (VJI)

Annemieke Wolthuis, Projektkoordinatorin und
leitende Wissenschaftlerin
Katinka Lünemann, leitende Wissenschaftlerin

Europäische Partner

European Forum for Restorative
Justice (EFRJ)

Frauke Petzold, Mediatorin und Trainerin
(Waage-Institut)
Kris Vanspauwen, Executive Officer
Mirko Miceli, Liaison Officer

Herausgeberin der englischen Fassung (Januar 2016)

Malini Laxminarayan

Download: https://www.verwey-jonker.nl/wp-content/uploads/2020/07/Restorative-Justice-and-Domestic-Violence_7388_def.pdf [29.01.2025]

(JUST/2013/JPEN/AG/4587)



Strafjustiz 2013 mit finanzieller Unterstützung der Europäischen
Kommission
Generaldirektion Justiz, Direktion B: Strafjustiz

Mitwirkende:



**Weitere Veröffentlichungen in der Schriftenreihe
Restorative Justice – Täter-Opfer-Ausgleich & Konfliktregelung:**

Nr. 01:

Otmar Hagemann (2023):

Restorative Justice – Heilung, Transformation, Gerechtigkeit und sozialer Frieden.

416 Seiten, 19,80 €, ISBN: 978-3-924570-79-80

Nr. 02:

TOA-Servicebüro des DBH-Fachverband e.V. (2024):

*Miteinander in Verbindung treten. Gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und
sozialen Frieden*

212 Seiten, 15,00 €, ISBN: 978-3-924570-80-4

**Weitere Veröffentlichungen zu Restorative Justice und Täter-Opfer-
Ausgleich in der DBH-Materialienreihe:**

Nr. 71:

DBH-Fachverband (Hrsg.) (2013):

Restorative Justice. Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen.

126 Seiten, 10,00 €, ISBN: 978-3-924-570-33-0

Nr. 72:

Silvia Andris (2015):

*Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Haft. Ein
Beitrag zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im baden-württembergischen
Strafvollzug*

228 Seiten, 12,00 €, ISBN: 978-3-924-570-35-4

Nr. 73:

DBH-Fachverband (Hrsg.) (2014):

*Europäische Vorgaben zum Opferschutz. Unterstützung oder Hemmschuh für Restorative
Justice? Tagungsdokumentation des 15. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich 2014 in Trier.*

140 Seiten, 12,00 €, ISBN: 978-3-924-570-37-8

Nr. 78:

DBH-Fachverband (Hrsg.) (2019):

*Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit. Tagungsdokumentation
des 17. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich.*

142 Seiten, 10,00 €, ISBN: 978-3-924570-42-2

**Weitere Informationen zu den Publikationen des TOA-Servicebüros:
www.toa-servicebuero.de**